AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 20, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 6. Mai 2009

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009 **S. 44**

2. Landkreis Oder-Spree, Der Landrat, Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl Wahlkreis 64 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 2. April 2009 – Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen **S. 45**

3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsgebührensatzung **S. 48**

4. Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße/Oderufer – 1. Änderung **S. 50**

5. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten – 1. Änderung", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 51**

6. Bekanntmachung Beschluss über die 1. Änderung des „Verfahrens zur freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)" im Sanierungsgebiet Altberesinchen **S. 51**

7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 4. Sitzung am 12.02.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 18.02.2009 **S. 54**

8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 5. Sitzung am 02.04.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 07.04.2009 **S. 55**

9. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 57**

10. Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree **S. 57**

11. Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen vom 01.04.2009 an Paul Mewes und Erben danach, Eigentümer von Flurstück 159/4, Flur 117 in Frankfurt (Oder) **S. 57**

12. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 151 **S. 58**

13. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen und Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 152 **S. 59**

14. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 153 **S. 61**

15. Öffentliches Auslegungsverfahren zum Entwurf der Baumschutzverordnung für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) **S. 62**

16. Aufhebungssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 62**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf GmbH
Gewerbegebiet „Oderberger Straße"
Nordring 16, 16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am

07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009

montags	9.00 - 15.00 Uhr
dienstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	9.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	9.00 - 16.00 Uhr
freitags	9.00 - 12.00 Uhr

im Raum 3.107 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl spätestens am 22. Mai 2009 beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der oben genannten Zeit im Raum 3.111 des Stadthauses, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Europawahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
b) wenn er seine Wohnung ab dem 04. Mai 2009 in einen anderen Wahlbezirk
   - innerhalb der Gemeinde
   - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

   verlegt,
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürger nach § 17 a Abs.2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009 18.00 Uhr im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 0.116, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine Beantragung der Wahlscheine und Briefwahlunterlagen ist auch über das Internet möglich. Benutzen Sie hierzu das Angebot auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) – www.frankfurt-oder.de -

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Bevollmächtigter kann nur für maximal vier Personen die Briefwahlunterlagen in Empfang nehmen. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
   - einen amtlichen Stimmzettel ,
   - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Da nicht alle Wahllokale über Behinderten gerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Wahlschablonen für Blinde und sehschwache Bürger können beim Blinden- und Sehbehindertenverband unter: Tel. 0355/7293975 angefordert werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Beachten Sie bitte, dass die letzte Zustellung am 06. Juni 2009 erfolgt.
Er kann auch bei der Stadtverwaltung im Rathaus oder im Stadthaus abgegeben werden.
Der letzte Abgabetermin im Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) ist am Wahltag, 18.00 Uhr.

Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Frankfurt (Oder),

Stadt Frankfurt (Oder)
Wahlbüro
Marktplatz 1 (Rathaus)
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270
Fax: 552-3279
E-Mail-Adresse: „wahlbuero@frankfurt-oder.de“
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

vom 2. April 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2378) fordere ich hiermit auf, zur 17. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 2009 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 möglichst frühzeitig einzureichen.
Der Wahlkreis 64 wird gebildet aus der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree.

Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 64 beim

   Kreiswahlleiter
   Herrn
   Michael Buhrke
   Breitscheidstraße 7
   15848 Beeskow

   bis zum **23. Juli 2009, 18:00 Uhr**

   schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 [BGBl. I S. 394]).

2. Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):

   a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
   b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

   Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).
   Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist (§ 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 BWG) und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.
   Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
   Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 18. März 2008, die Wahlen der Bewerber seit dem 18. Juni 2008 erfolgen (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 4 BWG).
   Die Vertreter für Vertreterversammlungen und der Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber muss Gelegenheit gegeben werden, sich und sein Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen.

   Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
   Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
   Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG und § 34 Abs. 2 BWO).
   Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

6. Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

   29. Juni 2009

   dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.
   Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.
   Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.
   Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **17. Juli 2009** fest (§ 18 Abs. 4 BWG),

   a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
   b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

   Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
   Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
   Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2, 2. Halbsatz BWG).
   Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.
   Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

   Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

   Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
   Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

   Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben
   (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
   Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden.
   Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
   Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).
   Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
   Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
   Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

8. Auch ein Bewerber, für den im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden.
   Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem

Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht.

Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
   a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
   b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung des Wahlrechtes ist kostenfrei zu erteilen. Für Bewerber, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung.
   c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
      · eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWO beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 BWG) Im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt vorzulegen; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO angegeben werden,
      · eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber den Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG entsprechend
   d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Parteien, deren Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt wurde und andere Kreiswahlvorschlägen [§ 20 Abs. 3 BWG])

10. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
    Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
    Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird sofort die Vertrauensperson benachrichtigt und auffordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
    Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

    Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
    a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
    b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
    c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
    d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
    e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

    Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

    Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

12. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

    31. Juli 2009

    (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG).

    Zur Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 3 BWO i.V.m. 86 Abs. 2 BWO).

    Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
    a) verspätet eingereicht sind oder
    b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, daß Vorschriften etwas anderes bestimmen (§ 26 Abs. 1 BWG)

    Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 4 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnung zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Kreiswahlvorschläge oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter (§ 26 Abs. 2 BWG).

13. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 10. August 2009 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

14. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

    a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
    b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
    c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages,
    d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit,
    e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers einer
       Partei
    f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt,

    werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können abgefordert werden.

    Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) können erst angefordert werden, wenn bei Parteien der Bewerber in einer entsprechenden Versammlung bestimmt wurde.

15. Auf die Informationen des LWL im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de wird hingewiesen.

Buhrke
Kreiswahlleiter

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.04.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen beantragt oder die Einrichtungen und Leistungen der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofsverwaltung – in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4

Gebührenmaßstab

Für das Nutzungsrecht an Grabstätten gelten die Nettograbflächen, der ermittelte Aufwand sowie die Ruhezeit als Gebührenmaßstab. Die Nettograbfläche ergibt sich aus der für die Bestattung notwendigen Fläche (eigentliche Grabstelle).

Artikel II

Gebührentabelle

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) und die Feuerbestattungsanlage folgende Gebührentarife

1.	Nutzung von Grabstätten	Gebühr
	(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung)	
1.1.	Erdreihengrabstellen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr Nutzungsrecht 20 Jahre	1.077,00 €
1.2.	Erdreihengrabstelle für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben Nutzungsrecht 15 Jahre	294,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstätte 1- stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	1.616,00 €
1.3.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	81,00 €
1.4.	Erdwahlgrabstätte 2-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	2.154,00 €
1.4.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	108,00 €
1.5.	Erdwahlgrabstätte 3-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	3.232,00 €
1.5.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	162,00 €
1.6.	Erdwahlgrabstätte 4-stellig Nutzungsrecht 20 Jahre	4.309,00 €
1.6.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	215,00 €
1.7.	Urnenreihengrabstelle Nutzungsrecht 20 Jahre	286,00 €
1.8.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 2 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	490,00 €
1.8.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	25,00 €
1.9.	Urnenwahlstelle für die Beisetzung von 4 Urnen Nutzungsrecht 20 Jahre	588,00 €
1.9.1.	Verlängerungsgebühr je Jahr	29,00 €
1.10.	Urnengemeinschaftsanlage Nutzungsrecht 20 Jahre	765,00 €
2.	**Beerdigungsgebühren**	
2.1.	Erdbestattungen (Öffnen und Schließen der Gruft, Gruftschmuck, Beräumung von Kränzen u.a. Herstellung von Erdhügeln; Bereitstellung Bahrwagen)	
2.1.1.	Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr	250,00 €
2.1.2.	Erdbestattung von Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	59,00 €
2.1.3.	Sargträger -je Träger-	56,00 €
2.2.	Urnenbeisetzung (einschließlich Träger)	92,00 €
3.	**Feuerbestattung**	
	Feuerbestattungsgebühren gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebühren für die amtsärztliche Leichenschau werden vom Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) festgelegt und zusätzlich zur Einäscherungsgebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.	
3.1.	Einäscherung	219,00 €
3.2.	Einäscherung für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	109,00 €
3.3.	Urnenversand	15,00 €
4.	**Benutzung der Trauerhallen**	
4.1.	Nutzung der großen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	108,00 €
4.2.	Nutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Hauptfriedhof	36,00 €
4.3.	Nutzung des Abschiedsraumes auf dem Hauptfriedhof	36,00 €
4.4.	Nutzung der Trauerhallen auf den Ortsteilfriedhöfen	36,00 €
5.	**Leichenhallengebühren**	
5.1.	Aufbewahrung eines Sarges von bis zu 6 Tagen in der Leichenhalle / Kühlzellen	117,00 €
5.2.	je weiteren Tag	20,00 €
6.	**sonstige Gebühren**	
6.1.	Ausbetten einer Leiche, Öffnen und Schließen der Grabstätte	727,00 €
6.2.	Ausbetten einer Urne, Öffnen und Schließen der Grabstätte	92,00 €

Artikel III

In- Kraft- Treten

(1) Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage der Stadt Frankfurt (Oder) (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 27.02.1992, die Erste Änderungssatzung vom 27.08.1992, die 2. Änderungssatzung vom 23.06.1994, die 3. Änderungssatzung vom 28.11.2001, sowie die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in Frankfurt (Oder) vom 12.10.2006 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 21.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer – 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.04.2009 den Bebauungsplan BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch* durchgeführt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich im Wesentlichen auf das zurzeit in Bau befindliche Quartier zwischen Schulstraße im Westen, Oderufer (Oderpromenade) im Osten, Kietzer Gasse im Süden und Ziegelstraße im Norden (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte).

Für den beschriebenen Geltungsbereich enthält der Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, aufgrund des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen und für die Zulassung von Vorhaben nach der Brandenburgischen Bauordnung. Neben den Festsetzungen für Erschließungs-, Grün- und Freiflächen sowie Gemeinbedarfsflächen setzt der Bebauungsplan im Wesentlichen die Nutzung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132 zuletzt geändert am 22. April 1993, BGBl. I S. 466) fest.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-08-004„Wohnquartier Schulstraße/Oderufer – 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB*).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I S. 202) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018)*

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 52)

Frankfurt (Oder), den 29.04.2009

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435 zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006, GVBl. I S. 46) i.V.m. § 10 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan BP-08-004 „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer – 1. Änderung“ angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 29.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-06-006 „Gewerbegebiet Seefichten - 1. Änderung", Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Es ist beabsichtigt, den für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet vorliegenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-06-006„Gewerbegebiet Seefichten" vom 27.04.2005 zu ändern und zu ergänzen. Dafür ist vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt. Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch eine Mülldeponie und die Eisenbahntrasse Frankfurt (Oder) - Wriezen / Eberswalde sowie Landwirtschaftsflächen, im Nordosten durch das Gewerbegebiet südlich des Gronenfelder Weges, im Osten durch das denkmalgeschützte Kulturhaus der Eisenbahner sowie das angrenzende Klingetal, im Südosten durch die Straße An den Seefichten, im Süden durch die Wohn- und Mischgebiete an der Mozart- und der Meurerstraße sowie den Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße, im Südwesten durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und das sich daran anschließende Gewerbegebiet Lillihof, im Westen durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und den sich daran anschließenden östlichen Ausläufer des Stadtwaldes / Eduardspring einschließlich einer Verlängerung der Schubertstraße Richtung Westen bis zur B 112 neu (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 19.05.2009 um 17:00 Uhr eine Bürgerversammlung im Rathaus, Raum 215 „Heilbronn", Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018)*

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 53)

Frankfurt (Oder), den 29.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Änderung des „Verfahrens zur freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)" im Sanierungsgebiet Altberesinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.04.2009 die 1. Änderung des „Verfahrens zur freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)" beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Mit dieser Änderung hat die Regelung folgenden neuen Inhalt:

1. Grundlagen
1.1 Vorliegende blockbezogene Anfangs- und Endwertermittlung des Gutachterausschusses der Stadt Frankfurt (Oder)
1.2 BauGB §§153 ff und Kommentare
1.3 Wertermittlungsverordnung (Wert V) § 26 – 28 und Kommentare

2. Berechnungsgrößen (aus den Wertermittlungen des Gutachterausschusses)
   - Richtwerttabelle des Gutachterausschusses für die blockbezogenen sanierungsunbeeinflussten Anfangswertermittlungen
   - festgeschriebene Richtwertzonen (Baufelder 1 bis17)
   - Bewertungsstichtage
   - Rahmenplanvorgaben und Realisierungsstände
   - Aufhebungstermin für Sanierungsgebiet und daraus sich ergebende Wartezeiten
   - Festlegung von standortbezogenen Qualitätsfaktoren und Koeffizienten zur Ermittlung von Ausgleichsbeträgen
   - Ausgleichsbetrag als Differenz zwischen Endwert und Anfangswert, ermittelt aus der Qualität des Bodenwertes eines unbebauten Grundstückes zu Beginn und zum Abschluss der städtebaulichen Sanierung, bezogen auf den gleichen Bewertungsstichtag

3. Festlegung der Abschläge bei freiwilliger Ablösung
3.1 Abschluss der städtebaulichen Sanierung und Aufhebung der Satzung für das Sanierungsgebiet Altberesinchen:

Die Aufhebung soll frühestens zum 31.12.2012 erfolgen.

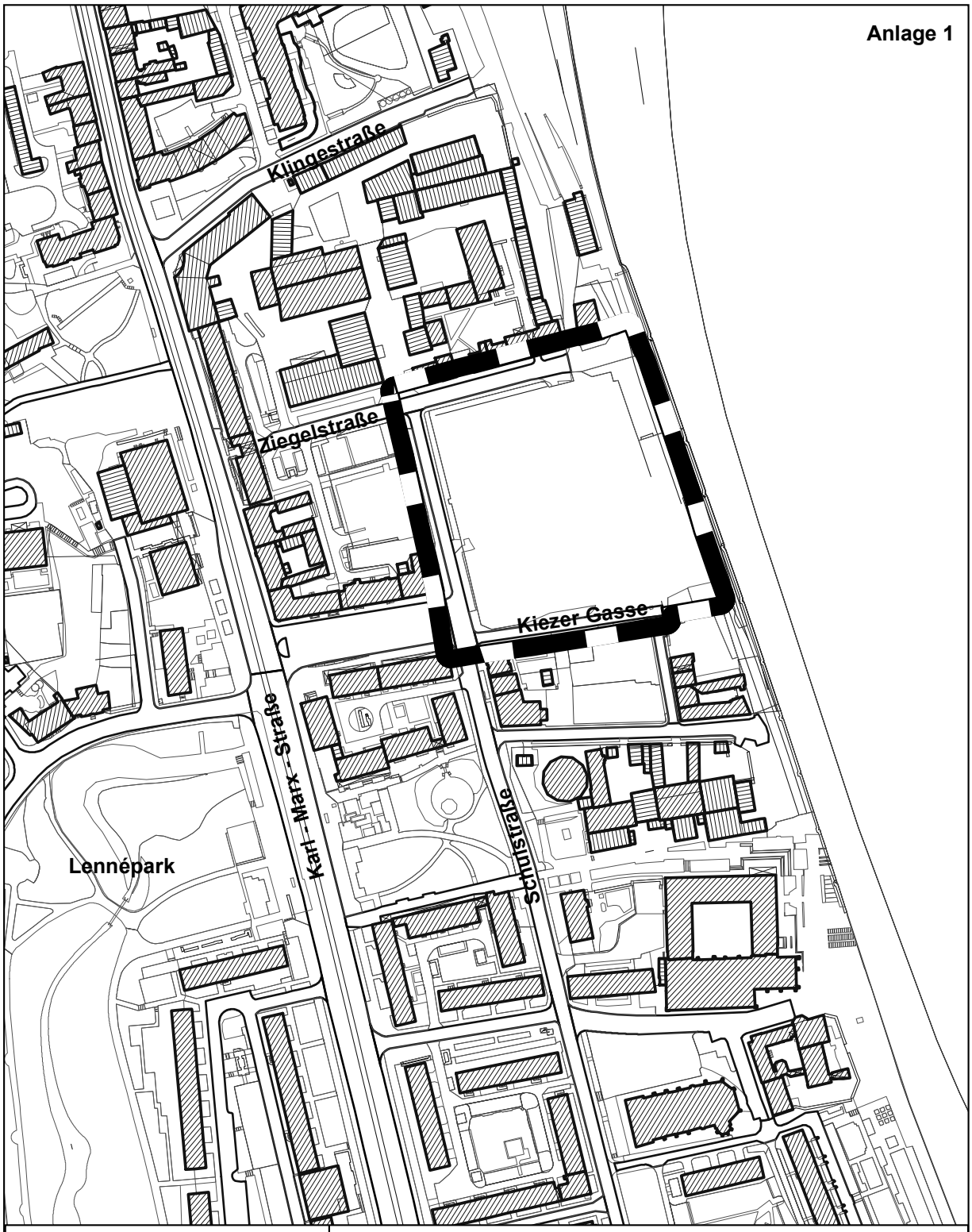
2.2 Gesamtabschlag über die Wartezeit
   - Bei Abschluss einer Ablösevereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag vor dem 31.12.2011 wird ein Wertermittlungsabschlag gegeben:

rechtsverbindlicher Abschluss der Ablösevereinbarung	Gesamtabschlag (max.)	Wartezeit
bis zum 31.12.2009 und Zahlung des Ablösebetrages bis 31.01.2010	15 %	3 Jahre
bis zum 31.12.2010 und Zahlung des Ablösebetrages bis 31.01.2011	10 %	2 Jahre
bis zum 31.12.2011 und Zahlung des Ablösebetrages bis 31.01.2012	5 %	1 Jahr

3.3 Aufrundung/Abrundung der Werte
Anfangs-, Zwischen- und Endwert sowie die Ausgleichsbeträge als Differenz dieser Werte werden vom Gutachterausschuss in € pro qm ausgewiesen, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma auf volle 5 bzw. 10 Cent-Beträge auf- bzw. abzurunden ist.

weiter auf Seite 54

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 50)



Frankfurt (Oder) Kleiststadt

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

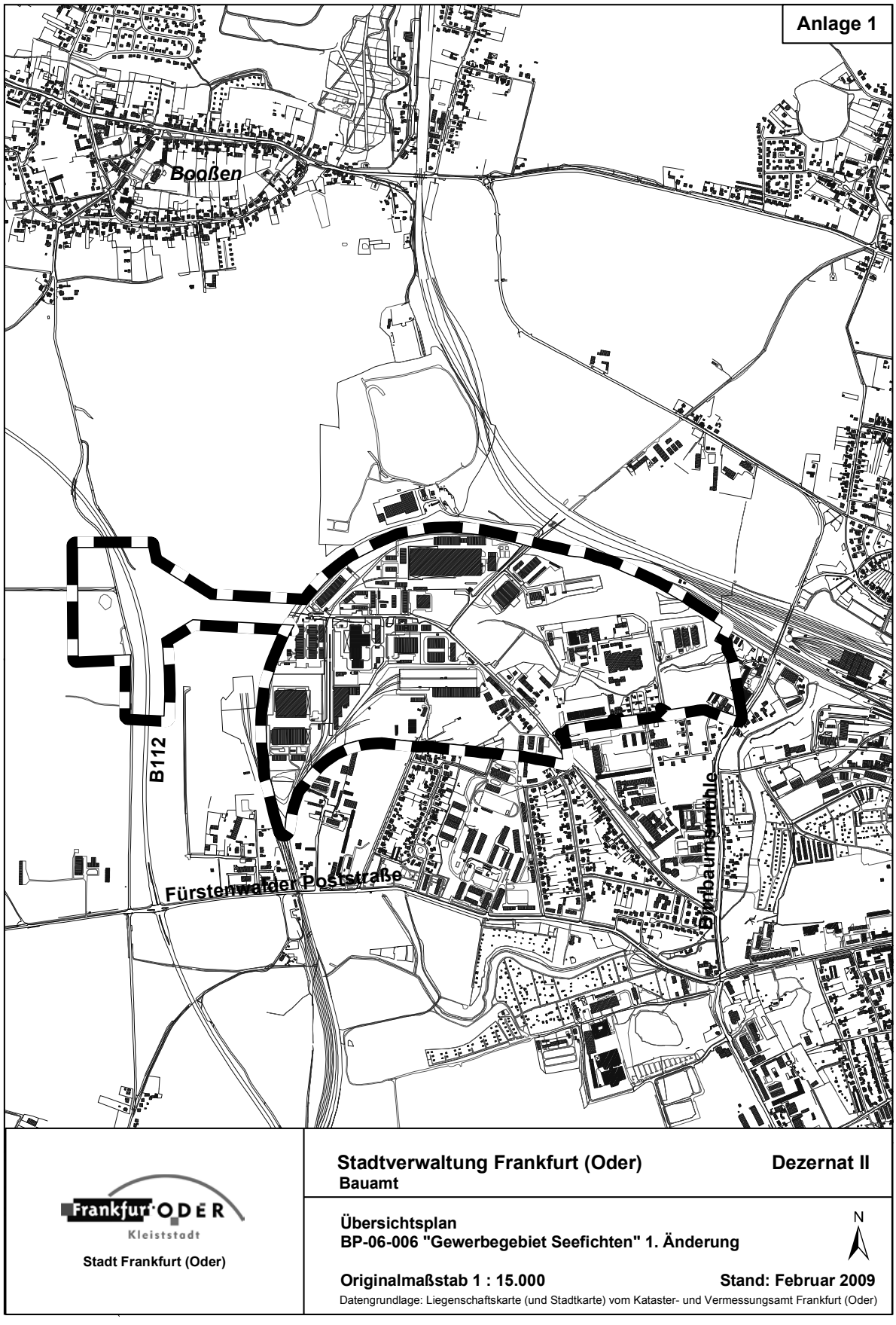
Übersichtsplan
BP-08-004 "Wohnquartier Schulstr./ Oderufer" 1. Änderung

N

Originalmaßstab 1 : 2.500 **Stand: September 2008**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu Seite 51)



Der absolute Ausgleichsbetrag ermittelt sich aus dem zuvor genannten qm-Wert multipliziert mit der Grundstücksfläche und ist auf volle 1 (ein) € abzurunden.

Die Regelung des Verfahrens zur freiwilligen Ablösung des Ausgleichsbetrages nach § 154 Abs. 3 Baugesetzbuch* im Sanierungsgebiet Altberesinchen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008, BGBl. I S. 3018)*

Frankfurt (Oder), den 29.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 4. Sitzung am 12.02.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 18.02.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung von sachkundigen Einwohnern in beratende Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 BbgKVerf und Beschluss-Nr. 08/1/8 über die „Bildung von beratenden Ausschüssen" der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 28.10.2008 für die CDU-Fraktion den sachkundigen Einwohner **Herrn Thomas Ritter** in den Kulturausschuss sowie die sachkundige Einwohnerin **Frau Bettina Albani** in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt.

Vertretung des/der Oberbürgermeisters/in
Im Falle der Verhinderung oder Vakanz der/des Oberbürgermeisters/in wird die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung nach dem/der Ersten Beigeordneten (Bürgermeister/in) aus dem Kreis der Beigeordneten, die nicht selbst der/die Erste Beigeordnete sind/ aufgrund von § 56 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wie folgt bestimmt:

a) Beigeordnete/r der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit
b) Beigeordnete/r für Schul-, Sozial-, Jugend-, Sport-, Gesundheits- und Kulturverwaltung
c) Beigeordnete/r für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen

Wahl der 4 Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Vorschlagsliste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 71 SGB VIII i.V.m. §§ 4 und 5 AGKJHG des Landes Brandenburg in den aktuellen Fassungen und § 4 Absatz 2 und 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26. März 1998 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 31. Mai 1999
Die Stadtverordnetenversammlung wählt die 4 stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses aus der Vorschlagsliste der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß Anlage 1.

Folgende stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

1. **Bettina Buri** — für Christa Madel
   Internationaler Bund Brandenburg
2. **Angelika Göritz** — für Katharina Falkenhagen
   AWO Arbeiterwohlfahrt
   Kreisverband Frankfurt (Oder) e.V.
3. **Britta Roeck** — für Katrin Bornemann
   Kinderheim Rosengarten
   gemeinnützige Gesellschaft mbH
   Jugendhilfeverbund Frankfurt (Oder)
4. **Petra Zühlsdorf** — für Hans-Jürgen Waschke
   Frankfurter Sportjugend im
   Stadtsportbund

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
Gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in Verbindung mit § 93 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beruft die Stadtverordnetenversammlung **Wolfgang Heinrich** als stimmberechtigten sachkundigen Einwohner in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 zur Wahl von Arbeitnehmer/innen zur Vertretung im Werkausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch offenen Wahlbeschluss die von den Beschäftigten gewählten AN-Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen für den Werksausschuss:
AN-Vertreter/innen nach der Anzahl der Stimmen: Jürgen Hänsel, Angela Grigutsch
Stellvertreter/innen Angela Stern, Norbert Mikolai, Tobias Meger; Uta Kurzwelly, Ingo Kallies

Rechtliche Anpassung der Konzessionsverträge für die öffentliche Versorgung mit Gas und elektrische Energie zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und den Stadtwerken Frankfurt (Oder) vom 17.09.1993 sowie der Änderungsverträge zu den Konzessionsverträgen für Gas und elektrische Energie vom 12.11.2003. Grundlagen sind die Verordnung über die Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 und das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die rechtliche Anpassung des Konzessionsvertrages für Gas mittels Nachtragsvertrag.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die rechtliche Anpassung des Konzessionsvertrages für elektrische Energie mittels Nachtragsvertrag.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Nachtragsverträge zu den Konzessionsverträgen für Gas und elektrische Energie mit der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH zum 01.01.2009 abzuschließen.

Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes
Hier: Aufwertungsmaßnahmen 2010

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Wahlprüfungsverfahren zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 28. September 2008
Hier: Neuauszählung der Stimmzettel

Frankfurt (Oder), 20.02.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer 5. Sitzung am 02.04.2009 und der Weiterführung der Sitzung am 07.04.2009

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Entschließungsantrag zur Beschleunigung der Bauarbeiten auf der BAB 12
Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) fordert die Landesregierung auf, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen

1. den Ausbau der Bundesautobahn BAB 12 durch die sofortige Genehmigung von Nachtbauarbeiten und andere Maßnahmen wesentlich zu beschleunigen,
2. die Planungen und den Ausbau des Umleitungsnetzes für die BAB 12 voranzutreiben sowie
3. auf der Grundlage aktueller Verkehrszahlen und ggf. neuen Lärmmessungen die Planungsansätze des bestehenden Planfeststellungsverfahrens auf die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und entsprechende Korrekturen sowie geeignete Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen und eine Geschwindigkeitsbegrenzung nachts durchzusetzen.

Einrichtung und Unterhaltung eines Teams von Streetworkern im Bereich der offenen Jugendarbeit als zusätzliche kommunale Dienstleistung
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, geeignete Schritte zur Einrichtung und Unterhaltung eines Teams von Streetworkern im Bereich der offenen Jugendarbeit als zusätzliche kommunale Dienstleistung (Prüfauftrag) vorzubereiten und der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Einrichtung und Unterhaltung von drei Vor-Ort-Teams zur Suchtberatung und –bekämpfung als kommunale Dienstleistung

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt geeignete Schritte zur Einrichtung und Unterhaltung von drei Vor-Ort-Teams zur Suchtberatung und -bekämpfung als kommunale Dienstleistung vorzubereiten (Prüfauftrag) und der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister und die verantwortliche Bürgermeisterin suchen in o.g. Angelegenheit die Zusammenarbeit mit Experten, sozialen Trägern und Betroffenenvertretungen, beziehen die Erfahrungen und Erkenntnisse der Träger diesbezüglicher hoheitlicher Aufgaben ein.

Verfall von Fördermitteln verhindern
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, schnellstmöglich Maßnahmen und Schritte einzuleiten und damit dafür Sorge zu tragen, dass die bisher für den Ausbau des Schießstandes vorgesehenen Strukturfondmittel für Investitionen in Frankfurt (Oder) genutzt werden können.

Schaffung einer zeitlich und sachlich befristeten Übergangsregelung bezüglich des Umgangs mit sogenannten Duplizitätsfällen im Rettungsdienst in Frankfurt (Oder)
Bis zu einer abschließenden Regelung nach Erstellung der in Auftrag gegebenen Gutachten zur Verfahrensweise im Umgang mit sogenannten Duplizitätsfällen im Rettungsdienst Frankfurt (Oder), wird der Oberbürgermeister beauftragt, das Amt 37 der Stadtverwaltung anzuweisen, in Frankfurt (Oder) bereits vorhandene Rettungsmittel (Rettungswagen und Krankentransportwagen) der ansässigen Hilfsorganisationen in den Fällen einzusetzen, bei denen die drei vorhandenen Rettungswagen und/oder der Krankentransportwagen der Berufsfeuerwehr bereits im Einsatz sind und mit entsprechendem Zeitnachteil im Vergleich zu den ortsansässigen zusätzlichen Rettungsmitteln auf auswärtige Rettungsmittel zurückgegriffen werden müsste.
Hierzu sind die vorhandenen Rettungsmittel und der Ausbildungsstand der eingesetzten MitarbeiterInnen der Hilfsorganisationen durch das Amt 37 zu überprüfen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Standards für den Rettungsdienst sind sicherzustellen.
Die Vergütung für die Hinzuziehung der Rettungsmittel soll in Anlehnung an die bis Juni 2008 gültige Kooperationsvereinbarung zwischen

der Stadt Frankfurt (Oder) und der DLRG erfolgen, sofern die entstehenden Kosten von den Krankenkassen getragen werden.
Die Hinzuziehung der o. g. Rettungsmittel ist dem Einsatz sogenannter Firstresponder vorzuziehen. Letztere könnten lediglich dann zum Einsatz kommen, wenn keine einsatzbereiten Rettungsmittel im Stadtbereich mehr zur Verfügung stehen.

Geschäftskreis für den Ausschuss für Bildung und Sport
Geschäftskreis für den Kulturausschuss
Geschäftskreis für den Hauptausschuss
Geschäftskreis für den Finanzausschuss
Geschäftskreis für den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Ordnung
Geschäftskreis für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
Geschäftskreis für den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
Außerkraftsetzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: Aufhebungssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder)

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Wahl der Mitglieder des Werksausschusses für den Eigenbetrieb Kulturbetriebe
Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch offenen Wahlbeschluss folgende Abgeordnete als Mitglieder für den Werksausschuss des Eigenbetriebs Kulturbetriebe:

Die LINKE:
stimmberechtigte Mitglieder: Frank Hammer, Sven Hornauf, Kerstin Meier, Dr. Frank Mende
Vertreter: Antje Groth-Simonides, Axel Henschke, Nobert Leitzke, Sandra Seifert

SPD:
stimmberechtigte Mitglieder: Dorothea Schiefer, Dietrich Hanschel
Vertreter: Tilo Winkler, Andreas Spohn

CDU:
stimmberechtigte Mitglieder: Michael Schönherr, Heinz Adler
Vertreter: Wolfgang Melchert, Dr. Christian Federlein

FDP/ Frauen für Frankfurt/ BürgerBündnis:
stimmberechtigte Mitglieder: Renate Berthold, Martina Wolter
Vertreter: Hans Dieter Wachner, Wolfram Grünkorn

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Wahl von Arbeitnehmer/innen zur Vertretung im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)
Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch offenen Wahlbeschluss die von den Beschäftigten gewählten AN-Vertreter/innen zur Vertretung im Werksausschuss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder):

AN-Vertreter/innen nach Anzahl der Stimmen: Simone Wolf, Frank Noack

Stellvertreter/innen: Rita Groß, Torsten Zahn, Udo Fechner, Gabriele Dittrich, Werner Paulmann, Eberhard Scholz, Thomas Schmidt, Michaela Kulla, Manfred Groß

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Messe und Veranstaltungs GmbH

§ 6

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern.
Es entsenden:
a) die Stadt Frankfurt (Oder) 7 Mitglieder
b) das Land Brandenburg 1 Mitglied
c) die Stadt Slubice 1 Mitglied.

Von der Stadtverordnetenversammlung werden 6 Mitglieder gewählt. Der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte Vertreter erhält gemäß § 97 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BbgKVerf den ersten Sitz.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.

§ 7

(1) Der Aufsichtsrat soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Geschäftsführung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die konstituierende Sitzung wird durch die Geschäftsführung einberufen.

§ 9

(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:
- **Information zur Umsetzung des Stadtumbaukonzeptes im Jahr 2008**
- **Information über die zeitliche Verschiebung des abschließenden Beschlusses zum Lärmaktionsplan Frankfurt (Oder)**
- **Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2009**
- **Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2006 der kommunalen Beteiligungen und Eigenbetriebe**
- **Ergänzung der Stellungnahme zum Prüfbericht des Kommunalen Prüfungsamtes**

Frankfurt (Oder), 20.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen

Gemäß § 33 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) in der Fassung vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, (Nr. 12), S.202, 206) darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) erteilen:

1.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen

2.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen**
im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

3.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter**
im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

4.) **Auskünfte zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk**
im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen

5.) **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Punkten 1 - 5 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von
- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Wohnanschrift sowie
- Unterschrift des Antragstellers

an die
Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Meldebehörde / Bürgerbüro
Bischofstr. 6 / 6 a
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro in der Bischofstraße 6 a abzugeben.

Bereits gemäß § 33 BbgMeldeG eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

R. Tarlach
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Melde-, Pass- und Ausweisangelegenheiten

Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 3 Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree hat am 16. Februar 2009 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree beschlossen. Sie wurde gemäß § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg angezeigt.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 10/2009 vom 18. März 2009 veröffentlicht und ist am Tag nach der Veröffentlichung, am 19. März 2009, in Kraft getreten.
Das Amtsblatt kann über die Internetseite: „www.landesrecht.brandenburg.de - Veröffentlichungsblätter – Amtsblatt" eingesehen werden.

Martin Patzelt
(Verbandsvorsteher)

Öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen vom 01.04.2009 an Paul Mewes und Erben danach, Eigentümer von Flurstück 159/4, Flur 117 in Frankfurt (Oder)

STADT FRANKFURT (ODER)
DER OBERBÜRGERMEISTER

Kataster- und Vermessungsamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Paul Mewes und Erben danach,

ich habe gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen unter Az. 3-191-08 vom 01.04.2009 an Sie angeordnet. Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Bekanntgabe um einen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf 1 Monats nach Zustellung rechtskräftig wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Prüfer

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Abwasserleitungen und Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 151

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Abwasserleitungen und Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 151

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	151	134
Frankfurt (Oder)	151	168
Frankfurt (Oder)	151	169
Frankfurt (Oder)	151	174
Frankfurt (Oder)	151	175
Frankfurt (Oder)	151	176
Frankfurt (Oder)	151	2
Frankfurt (Oder)	151	9
Frankfurt (Oder)	151	49
Frankfurt (Oder)	151	71
Frankfurt (Oder)	151	80
Frankfurt (Oder)	151	86
Frankfurt (Oder)	151	96
Frankfurt (Oder)	151	137
Frankfurt (Oder)	151	234
Frankfurt (Oder)	151	26
Frankfurt (Oder)	151	228
Frankfurt (Oder)	151	11
Frankfurt (Oder)	151	13
Frankfurt (Oder)	151	14
Frankfurt (Oder)	151	15
Frankfurt (Oder)	151	17
Frankfurt (Oder)	151	20
Frankfurt (Oder)	151	22
Frankfurt (Oder)	151	23
Frankfurt (Oder)	151	25
Frankfurt (Oder)	151	32
Frankfurt (Oder)	151	33
Frankfurt (Oder)	151	36
Frankfurt (Oder)	151	37
Frankfurt (Oder)	151	45
Frankfurt (Oder)	151	47
Frankfurt (Oder)	151	50
Frankfurt (Oder)	151	51
Frankfurt (Oder)	151	61
Frankfurt (Oder)	151	63
Frankfurt (Oder)	151	64
Frankfurt (Oder)	151	66
Frankfurt (Oder)	151	72
Frankfurt (Oder)	151	73
Frankfurt (Oder)	151	74
Frankfurt (Oder)	151	78
Frankfurt (Oder)	151	81
Frankfurt (Oder)	151	85
Frankfurt (Oder)	151	93
Frankfurt (Oder)	151	106
Frankfurt (Oder)	151	111
Frankfurt (Oder)	151	113
Frankfurt (Oder)	151	202
Frankfurt (Oder)	151	114
Frankfurt (Oder)	151	117
Frankfurt (Oder)	151	125
Frankfurt (Oder)	151	206
Frankfurt (Oder)	151	126
Frankfurt (Oder	151	196
Frankfurt (Oder	151	129
Frankfurt (Oder	151	129
Frankfurt (Oder	151	194
Frankfurt (Oder	151	201
Frankfurt (Oder	151	132
Frankfurt (Oder	151	142
Frankfurt (Oder	151	190
Frankfurt (Oder	151	151
Frankfurt (Oder	151	187
Frankfurt (Oder	151	155
Frankfurt (Oder	151	180
Frankfurt (Oder	151	12
Frankfurt (Oder	151	28
Frankfurt (Oder	151	38
Frankfurt (Oder	151	44
Frankfurt (Oder	151	48
Frankfurt (Oder	151	62
Frankfurt (Oder	151	94
Frankfurt (Oder	151	100
Frankfurt (Oder	151	102
Frankfurt (Oder	151	103
Frankfurt (Oder	151	116
Frankfurt (Oder	151	122
Frankfurt (Oder	151	135
Frankfurt (Oder	151	136
Frankfurt (Oder	151	143
Frankfurt (Oder	151	145
Frankfurt (Oder	151	177
Frankfurt (Oder	151	149
Frankfurt (Oder	151	156
Frankfurt (Oder	151	179
Frankfurt (Oder	151	87
Frankfurt (Oder	151	120
Frankfurt (Oder	151	133
Frankfurt (Oder	151	141
Frankfurt (Oder	151	188
Frankfurt (Oder	151	197
Frankfurt (Oder	151	195
Frankfurt (Oder	151	34
Frankfurt (Oder	151	121
Frankfurt (Oder	151	123
Frankfurt (Oder	151	130
Frankfurt (Oder	151	138
Frankfurt (Oder	151	42
Frankfurt (Oder	151	35
Frankfurt (Oder	151	218
Frankfurt (Oder	151	79

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 06.05.2009 bis 03.06.2009, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in

15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 18.04.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 152

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)
Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Steuerkabel in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 152

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	152	193
Frankfurt (Oder)	152	77
Frankfurt (Oder)	152	11
Frankfurt (Oder)	152	199
Frankfurt (Oder)	152	73
Frankfurt (Oder)	152	83
Frankfurt (Oder)	152	98
Frankfurt (Oder)	152	159
Frankfurt (Oder)	152	69
Frankfurt (Oder)	152	32
Frankfurt (Oder)	152	33
Frankfurt (Oder)	152	37
Frankfurt (Oder)	152	39
Frankfurt (Oder)	152	43
Frankfurt (Oder)	152	267
Frankfurt (Oder)	152	270
Frankfurt (Oder)	152	272
Frankfurt (Oder)	152	271
Frankfurt (Oder)	152	75
Frankfurt (Oder)	152	76
Frankfurt (Oder)	152	79
Frankfurt (Oder)	152	87
Frankfurt (Oder)	152	94
Frankfurt (Oder)	152	95
Frankfurt (Oder)	152	96
Frankfurt (Oder)	152	110
Frankfurt (Oder)	152	116
Frankfurt (Oder)	152	122
Frankfurt (Oder)	152	123
Frankfurt (Oder)	152	124
Frankfurt (Oder)	152	142
Frankfurt (Oder)	152	143
Frankfurt (Oder)	152	144
Frankfurt (Oder)	152	147
Frankfurt (Oder)	152	154
Frankfurt (Oder)	152	157
Frankfurt (Oder)	152	160

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	152	306
Frankfurt (Oder)	152	162
Frankfurt (Oder)	152	168
Frankfurt (Oder)	152	171
Frankfurt (Oder)	152	172
Frankfurt (Oder)	152	176
Frankfurt (Oder)	152	180
Frankfurt (Oder)	152	5
Frankfurt (Oder)	152	7
Frankfurt (Oder)	152	24
Frankfurt (Oder)	152	25
Frankfurt (Oder)	152	26
Frankfurt (Oder)	152	27
Frankfurt (Oder)	152	36
Frankfurt (Oder)	152	237
Frankfurt (Oder)	152	58
Frankfurt (Oder)	152	89
Frankfurt (Oder	152	90
Frankfurt (Oder	152	285
Frankfurt (Oder	152	99
Frankfurt (Oder	152	100
Frankfurt (Oder	152	111
Frankfurt (Oder	152	112
Frankfurt (Oder	152	113
Frankfurt (Oder	152	119
Frankfurt (Oder	152	120
Frankfurt (Oder	152	121
Frankfurt (Oder	152	145
Frankfurt (Oder	152	146
Frankfurt (Oder	152	150
Frankfurt (Oder	152	151
Frankfurt (Oder	152	164
Frankfurt (Oder	152	165
Frankfurt (Oder	152	166
Frankfurt (Oder	152	167
Frankfurt (Oder	152	169
Frankfurt (Oder	152	170
Frankfurt (Oder	152	175
Frankfurt (Oder	152	181
Frankfurt (Oder	152	182
Frankfurt (Oder	152	209
Frankfurt (Oder	152	8
Frankfurt (Oder	152	266
Frankfurt (Oder	152	277
Frankfurt (Oder	152	253
Frankfurt (Oder	152	254
Frankfurt (Oder	152	255
Frankfurt (Oder	152	55
Frankfurt (Oder	152	198
Frankfurt (Oder	152	82
Frankfurt (Oder	152	288
Frankfurt (Oder	152	300
Frankfurt (Oder	152	69
Frankfurt (Oder	152	290
Frankfurt (Oder	152	291
Frankfurt (Oder	152	296
Frankfurt (Oder	152	302
Frankfurt (Oder	152	289

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 06.05.2009 bis 03.06.2009, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 18.04.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 153

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage:
Trinkwasser- und Abwasserleitungen in der Stadt Frankfurt (Oder) Flur 153

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	153	61
Frankfurt (Oder)	153	62
Frankfurt (Oder)	153	91
Frankfurt (Oder)	153	143
Frankfurt (Oder)	153	158
Frankfurt (Oder)	153	181
Frankfurt (Oder)	153	159
Frankfurt (Oder)	153	160
Frankfurt (Oder)	153	161
Frankfurt (Oder)	153	56
Frankfurt (Oder)	153	166
Frankfurt (Oder)	153	32
Frankfurt (Oder)	153	33
Frankfurt (Oder)	153	63
Frankfurt (Oder)	153	135
Frankfurt (Oder)	153	66
Frankfurt (Oder)	153	67
Frankfurt (Oder)	153	69
Frankfurt (Oder)	153	81
Frankfurt (Oder)	153	15
Frankfurt (Oder)	153	155
Frankfurt (Oder)	153	16
Frankfurt (Oder)	153	153
Frankfurt (Oder)	153	17
Frankfurt (Oder)	153	23
Frankfurt (Oder)	153	24
Frankfurt (Oder)	153	152
Frankfurt (Oder)	153	38
Frankfurt (Oder)	153	39
Frankfurt (Oder)	153	45
Frankfurt (Oder)	153	46
Frankfurt (Oder)	153	47
Frankfurt (Oder)	153	48
Frankfurt (Oder)	153	68
Frankfurt (Oder)	153	72
Frankfurt (Oder)	153	73
Frankfurt (Oder)	153	76
Frankfurt (Oder)	153	77
Frankfurt (Oder)	153	78
Frankfurt (Oder)	153	80
Frankfurt (Oder)	153	95
Frankfurt (Oder)	153	96
Frankfurt (Oder)	153	29
Frankfurt (Oder)	153	99
Frankfurt (Oder)	153	154
Frankfurt (Oder)	153	126

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 06.05.2009 bis 03.06.2009, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 4, Zimmer 0.04 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), schriftlich unter PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder), oder zur Niederschrift (Sitz: 15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1) zweckmäßigerweise bei der untere Wasserbehörde im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Sitz: 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstr. 38 Haus 4, einzulegen.
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der unteren Wasserbehörde eingeht.

Frankfurt (Oder), den 18.04.2009

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren

zum Entwurf der Baumschutzverordnung für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) als untere Naturschutzbehörde

vom 16.04.2009

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beabsichtigt eine Verordnung zum Schutz der Bäume (Baumschutzverordnung) für das Stadtgebiet zu erlassen.

Dieses erfolgt in einem förmlichen Verfahren auf der Grundlage des § 24 in Verbindung mit den §§ 19 und 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.05.04 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 16 v. 06.08.04) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile.

Der Entwurf der Verordnung wird

im Zeitraum vom: **20.05.2009**
bis einschließlich: **22.06.2009**

bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) im Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten, Goepelstraße 38 (Haus IV, Raum 0.07), 15234 Frankfurt (Oder) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die vollständige Anschrift der vorbringenden Person enthalten.
Für die Berücksichtigung ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift entscheidend.

Nach Rechtskraft der Verordnung gehen deren Regelungen denen der Brandenburgischen Baumschutzverordnung vom 29.04.04 (GVBl. Brandenburg, Teil II Nr. 21 vom 09.07.04) vor (§ 2 Abs. 3 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung).

M. Patzelt
Oberbürgermeister

Aufhebungssatzung

für den Eigenbetrieb Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf Grund der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

Außerkraftsetzung

Die „Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seniorenhaus der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 26. November 1999, Bekanntmachung am 15. Dezember 1999, wird zum 31. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Oder), 21.04.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS